

3. Soziales

Auch studierend muß man leben!

Begriffe, die Dir hier erstmals begegnen, werden im Lexikonteil ausführlich erklärt. Du kannst und solltest Dich mit Deinen Fragen auch direkt an das Sozialreferat (siehe HTU-Teil Seite 10) wenden, vor allem wenn es um Sonderfälle geht, die hier aus Platzmangel nicht behandelt werden.

1. Monetäre Belange (vulgo: Geld)

Familienbeihilfe

Grundsätzlich beziehen Deine Eltern die Familienbeihilfe, außer Du führst Deinen eigenen Haushalt und Deine Eltern tragen nicht überwiegend zu Deinen Unterhaltskosten bei.

Die Höhe der Familienbeihilfe ab dem 19. Lebensjahr beträgt 152,70 € pro Monat. Wird für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 12,8 € (dh. gesamt: 165,50 €). Wird für drei Kinder Familienbeihilfe bezogen erhöht sich der Betrag von einem Kind um monatlich 25,5 € (dh. auf 178,20 €). Für die Bearbeitung ist das Wohnsitzfinanzamt Deiner Eltern zuständig.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:

- Nach dem ersten Studienjahr muß Du einen Leistungsnachweis über positiv abgelegte Prüfungen im Ausmaß von 8 Semesterwochenstunden bringen; beginnst Du im Sommersemester, so sind nach 3 Semestern 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen.

- Es besteht nur für die Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester pro Abschnitt Anspruch auf die Familienbeihilfe. Gliedert sich dein Studium zB in zwei Studienabschnitte mit 4+6 Semestern Mindeststudienzeit, so hast du 4+1=5 Semester Zeit, um den ersten Studienabschnitt zu vollenden (gleichbedeutend mit: Alle Einzelprüfungen, die mit „DP I“ im Studienführer gekennzeichnet sind, positiv absolvieren, und dann das I. Diplomprüfungszeugnis in Empfang nehmen). Solltest Du nach 5 Semestern nicht die I. Diplomprüfung abgelegt haben, ruht

Dein Anspruch auf Familienbeihilfe (du bekommst keine mehr), und zwar solange, bis du eben diese Prüfung abgelegt hast. Dann hast Du wieder Anspruch auf 6+1=7 Semester Familienbeihilfe.

Wird in einem Abschnitt das Toleranzsemester nicht verbraucht, dann kann es an einen folgenden Abschnitt angehängt werden.

- **Zusatzsemester**, die den Anspruch verlängern, gibt's unter anderem bei unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignissen, mindestens dreimonatigem Auslandsstudium und in Zeiten des Mutterschutzes bis zum 2. Geburtstag des Kindes.

- **Zuverdienst**: Es gibt eine jährliche Grenze von 8725 €. Wird die überschritten, fällt die Familienbeihilfe weg, bzw. muss sie sogar zurückgezahlt werden.

- **Altersgrenze**: Nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres kann Familienbeihilfe bezogen werden, außer, Du hast den Präsenz-/Zivildienst bereits abgeleistet, bist zu mehr als 50% behindert, oder du bist bereits Mutter. Dann gibt's das Geld bis 27.

- Im ersten Studienabschnitt sind **maximal zwei Studienwechsel zulässig**, diese können nur jeweils bis zur allgemeinen Zulassungsfrist für das jeweils dritte Semester eines Studiums vollzogen werden. Wechselst Du öfter als zweimal bzw. wechselst Du später Deine Studienrichtung, so verlierst Du den Anspruch auf Familienbeihilfe.

Wenn Du das Studium zu spät, also nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt hast, gibt es eine Möglichkeit, den Anspruch auf Familienbeihilfe später wiederzuerlangen: Ein Studienwechsel nach dem dritten inskribierten Semester

ist nicht mehr zu beachten, wenn Du in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester zurückgelegt hast, wie in den zuvor betriebenen Studien. Ein entsprechender Leistungsnachweis aus dem nunmehr betriebenen Studium muss natürlich auch vorliegen.

Wenn bei einem Studienwechsel die gesamte Vorstudienzeit aus dem alten in das neue Studium eingerechnet werden kann (das kann z.B. bei einem Wechsel auf eine eng verwandte Studienrichtung der Fall sein), dann gilt dies nicht als Studienwechsel.

- Zurückzahlen muß Du die Familienbeihilfe im allgemeinen nicht, außer Du hast Dein Studium überhaupt nicht betrieben (nicht einmal eine negativ abgelegte Prüfung).

Studienbeihilfe

Die staatliche Studienbeihilfe (oft nicht ganz korrekt „Stipendium“ genannt) richtet sich an ordentliche HörerInnen, die

- sozial bedürftig sind (Bestimmungsfaktor ist das Einkommen des Studierenden, seiner Eltern und der Familienstand),
- einen guten Studienerfolg nachweisen können (Semesterwochenstunden, genaue Regelung von der Studienrichtung abhängig),
- vor dem vollendeten 30. Lebensjahr ihr Studium begonnen haben,
- und noch keine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung im In- und Ausland absolviert haben.

Außerdem gelten bezüglich Studienwechsel, Mindeststudienzeit und Zusatzsemester ähnliche Regelungen wie bei der Familienbeihilfe, teilweise aber schärfere Rückzahlungsverpflichtungen!

Solltest du nämlich dein Studium zu wenig ernsthaft betrieben haben und kannst nicht eine Mindestanzahl von Prüfungen nachweisen, so mußst du die Studienbeihilfe zurückzahlen!!

Die Höhe der Beihilfe variiert je nach sozialer Lage zwischen 15 € und 606 € (mehr



2. Vergünstigungen, Ermäßigungen...

Sozialversicherung

Je nach Situation hast Du vier Möglichkeiten, Dich sozial abzusichern. Ohne jede Sozialversicherung zu leben ist eine riskante Sache, da Du zB: für allfällige Spitalskosten im Falle einer Erkrankung selbst haftest!

- Die **Mitversicherung bei Deinen Eltern** kostet Dich nichts, und ist, unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe, bis zum 27. Lebensjahr möglich, solange Du einen jährlichen Leistungsnachweis über 8 Semesterwochenstunden (siehe Lexikon) erbringen kannst. Sind Deine Eltern aufgrund Ihrer Tätigkeit „selbstersichert“, so gilt dieses Angebot nur bis zu Deinem vollendeten 18. Lebensjahr.

- Die **Mitversicherung beim Ehepartner** oder Lebensgefährten kostet Dich ebenfalls nichts, und ist dann möglich, wenn Du vorwiegend den Haushalt führst, und mindestens 10 Monate in der gemeinsamen Wohnung gemeldet bist.

- **Pflichtversichert durch ein Arbeitsverhältnis** bist Du automatisch dann, wenn Du Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (316,19 € pro Monat) aus einer unselbständigen Arbeit beziehst; der Sozialversicherungsbeitrag wird von Deinem Arbeitgeber einbehalten.

- Die **freiwillige Selbstversicherung** gibt's in einer „Studierenden-Variante“ (ab 20,38€ im Monat) und einer „Allgemein-Variante“ ab 73,05 € pro Monat.

Für die „ermäßigte studentische Selbstversicherung“ darfst Du unter anderem kein Bruttoeinkommen über 5814 €/Jahr haben, die Mindeststudienzeit (TU: 10 Semester) nicht um mehr als 1 Semester pro Abschnitt plus 4 Semester überschritten haben und dein Studium nicht mehr als zweimal, und nicht nach dem 2. zugelassenem Semester gewechselt haben.

Befreiung von der Telefon-, Radio- und Fernsehgebühr



Das Biochemiegebäude in der Petersgasse

für erheblich behinderte Studierende). Wird sie im Wintersemester bis zum 15. Dezember, bzw. im Sommersemester bis zum 15. Mai beantragt, so gilt sie rückwirkend ab Semesterbeginn. Zuständig dafür ist die Studienbeihilfenbehörde, Metahofgasse 30, 8010 Graz.

Auch für die Studienbeihilfe gelten Verdienstgrenzen. Für genauere Informationen wende dich auch hier bitte an das Sozialreferat.

Private Stipendien

Verschiedene private Vereine, Stiftungen etc. fördern vor allem Studierende, die einen guten Studienerfolg vorweisen können, bzw. Diplomarbeiten und Dissertationen, die sich mit in irgendeiner Form mit den Vereinszielen in Einklang bringen lassen.

Sozialfonds der HTU

Dieser Fond kann Studierenden helfen, die während eines Semesters unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind. Informationen über die Vergaberichtlinien bekommst Du beim Sozialreferat.

Ein Ansuchen kannst Du stellen, wenn Du eine der folgenden Leistungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) beziehst: Studienbeihilfe, Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH, spezielle Stipendien (Afro Stip etc.), Waisenpension. Außerdem dürfen bestimmte Einkommensgrenzen pro Haushalt nicht überschritten werden. Nicht befreit sind Zivil- und Präsenzdienler.

Mensenermäßigung

Mit dem „Mensenstempel“ in Deinem Studierendenausweis bekommst Du in der Mensa das Menü billiger, wenn Du per Unterschrift bestätigst, daß dir im Monat nur ein bestimmter Betrag für's Essen zur Verfügung steht.

Studierendenkarte der GVB

Da definitive Angaben für das kommende Wintersemester frühestens Ende August zur Verfügung stehen folgt hier eine Beschreibung des bisherigen Angebots:

Die GVB (Grazer Verkehrsbetriebe) bieten eine 4- (69,60 €), 5- (87,00 €) bzw. 6-Monatskarte (104,40 €) an, und gilt für eine Zone (Graz). Eine Staffelung für mehrere Zonen innerhalb der Verbunds (falls Du außerhalb von Graz wohnst) ist vorgesehen.

Für den Bezug ist ein ausgefülltes, von der TU Graz bestätigtes Formular erforderlich, das gemeinsam mit den Studienbuchblättern verschickt wird, und somit schwer vor Anfang Oktober zu haben ist. Damit waren bisher ca. 2 Wochen der 5-Monatskarte nutzlos...

Die Studienkarte wird von den Grazer Verkehrsbetrieben im Zeitkartenbüro am Hauptplatz 14 gegen Barzahlung ausgestellt. Formular und Lichtbild nicht vergessen.

ÖBB Ermäßigungsausweis

Die Österreichischen Bundesbahnen bieten um 19,90 € einen Ermäßigungsausweis an, mit dem man die 2. Klasse österreichweit um 50% verbilligt befahren kann.